

Regierungsratsbeschluss

vom 29. September 2008

Nr. 2008/1770

Einberufung der Wahlberechtigten für den Urnengang vom 27. September 2009 für die Kommissionswahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen

1. Erwägungen

Am 27. September 2009 finden die **Kommissionswahlen in den Gemeinden, Zweckverbänden und Kreisen** statt. Nach § 31 f. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ sind die Wahlberechtigten zum Urnengang einzuberufen.

Mit RRB Nr. 2008/599 vom 1. April 2008 hat der Regierungsrat die offiziellen Daten für die an der Urne stattfindenden Wahlen 2009 festgelegt und im Amtsblatt vom 4. April 2008 publiziert. Gleichzeitig wurden die Gemeinden ermächtigt, die kommunalen Erneuerungswahlen ohne Gesuch auf andere offizielle Wahltage zu verschieben. **Jede Gemeinde (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde) bzw. jeder Zweckverband oder Kreis hat daher die Wahltage und Anmeldefristen für die an der Urne stattfindenden Wahlen im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.**

Die Publikation enthält die folgenden Angaben:

- **Wahltag für die obgenannte Wahl**
- **Anmeldefrist (s. Anhang)**
- **Termin für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials (s. Anhang)**

Die Publikation ist mindestens 3 Monate vor der Wahl zu publizieren (durch die Gemeindeverwaltung oder die Verwaltung des Zweckverbandes oder Kreises). Dem Oberamt und dem Wahlbüro ist eine Kopie zuzustellen.

2. Kommissionswahlen in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen

2.1 Wahlart

Die gemäss § 54 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992²⁾ an der Urne zu wählenden Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und die Mitglieder derjenigen Kommissionen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorschreibt, werden nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach dem Nationalratsproporz (§§ 107 ff. GpR). Kumulieren und Panaschieren ist zulässig.

2.2 Wahlvorschläge

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 131.1.

Die Wahlvorschläge sind auf einem amtlichen Formular "Wahlvorschlag für die Kommissionswahlen" aufzuführen, welches bei der Gemeindeverwaltung (oder beim Oberamt) bezogen werden kann. Auf einem Formular dürfen höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen aufgeführt werden, als Sitze zu vergeben sind. Wer im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist oder sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung zu erwerben, kann zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und von zweimal so viel Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als Sitze zu vergeben sind. Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen Parteien mit Ausnahme der EVP und der Jungparteien). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen der Präsident und der Aktuar der Ortspartei unter "Vertretung/Stellvertretung des Wahlvorschlages".

2.3 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind bei der Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises **spätestens bis am siebtletzten Montag vor dem Wahltag** einzureichen (s. Anhang). Die Anmeldefrist wird von der Gemeinde, dem Zweckverband oder Kreis im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

2.4 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von der Verwaltung der betreffenden Gemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises während der publizierten Auflagefrist aufgelegt und können von den Wahlberechtigten eingesehen werden. Einwändungen gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen oder gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden sind während dieser Frist schriftlich bei der Auflagestelle geltend zu machen. Ab dem auf die Anmeldefrist folgenden Montag kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.

2.5 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Die Listenverbindungen sind auf dem Anmeldeformular anzugeben. Sie werden unten auf den Wahlzetteln aufgedruckt.

2.6 Publikation

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen unverzüglich nach der Bereinigung im amtlichen Publikationsorgan oder durch öffentlichen Anschlag.

2.7 Stille Wahlen

Wird nur eine gültige Liste eingereicht oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt. Die Verwaltung der Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises stellt das Zustandekommen stiller Wahlen nach Ablauf der Bereinigungsfrist fest. Das Ergebnis ist mit den Bezeichnungen der Listen und der Namen der Gewählten der Vertretung der Wahlvorschläge mitzuteilen und zu veröffentlichen.

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) **höchstens** das Format **A5** aufweisen und **nicht mehr als 50 Gramm** wiegen. **Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt** (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Das Propagandamaterial muss spätestens bis am **fünftletzten Freitag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr**, bei den Gemeinden sein (s. Anhang). Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei.

3.2 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Wahlberechtigten erfolgt **bis am viertletzten Samstag vor dem Wahltag** (s. Anhang).

3.3 Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis zum **26. September 2009** brieflich wählen. Es darf jeweils **nur ein Wahlzettel** pro Wahl abgegeben werden. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben und in das Zustellkuvert einzustecken.

3.4 Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

3.5 Wahl an der Urne

Für den Urnengang ist der Stimmrechtsausweis mitzubringen. Es darf nur ein Wahlzettel pro Wahl abgegeben werden.

3.6 Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

3.7 Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen werden mit dem Vollzug beauftragt.

1) SR 311.0.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Eng', with a stylized flourish at the end.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Termine für die kommunalen Erneuerungswahlen 2009

Verteiler (Auflage 1'200 Stk.)

Staatskanzlei (STU, san)

Parlamentsdienste

Kantonale Drucksachenverwaltung/Lehrmittelverlag

Oberämter (50; je 20)

Präsidien der Einwohnergemeinden (155; Grenchen, Olten, Solothurn je 10)

Gemeindeverwaltungen (Gemeindeschreiber/-innen) der Einwohnergemeinden (125)

Präsidien der Bürgergemeinden (125)

Bürgerschreiber/innen (125)

Präsidien der Kirchgemeinden (105)

Aktuare/innen (bzw. Kirchgemeindeschreiber/-innen) der Kirchgemeinden (105)

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (125)

Wahlbüropräsidien der Bürgergemeinden (125)

Wahlbüropräsidien der Kirchgemeinden (105)

Amt für Gemeinden

VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, z.Hd. Hr. Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten, Balthasar Fröhlicher, Finanzverwaltung, 4528 Zuchwil

SIKO, z.Hd. Herrn Rudolf Köhli-Gerber, Zwinglistr. 9, 2540 Grenchen

FdP, Sekretariat, Krummturmstrasse 15, 4500 Solothurn

CVP, Sekretariat, Frau Mara Studer, Allmendstr. 32, 4703 Kestenholz

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 208, 4502 Solothurn

SVP, Sekretariat, Frau Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil

Grüne, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn

EVP, Herrn Eric Schenk, Heimlisbergstr. 39, 4513 Langendorf

Amtsblatt (ste)

(Rest an Stu)